



Verordnung

betreffend Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird im Bereich Samendorf Ost für die unbebauten Grundstücke 63/1, 63/4, 63/5, 63/6, jeweils KG Tröstelberg 03136 eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 40% der jeweiligen Aufschließungsabgabe verordnet.

Mit dem Bau der Gemeindestraße wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits begonnen.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind, jedoch die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

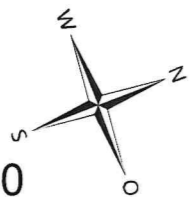
Der Bürgermeister


Michael Strasser

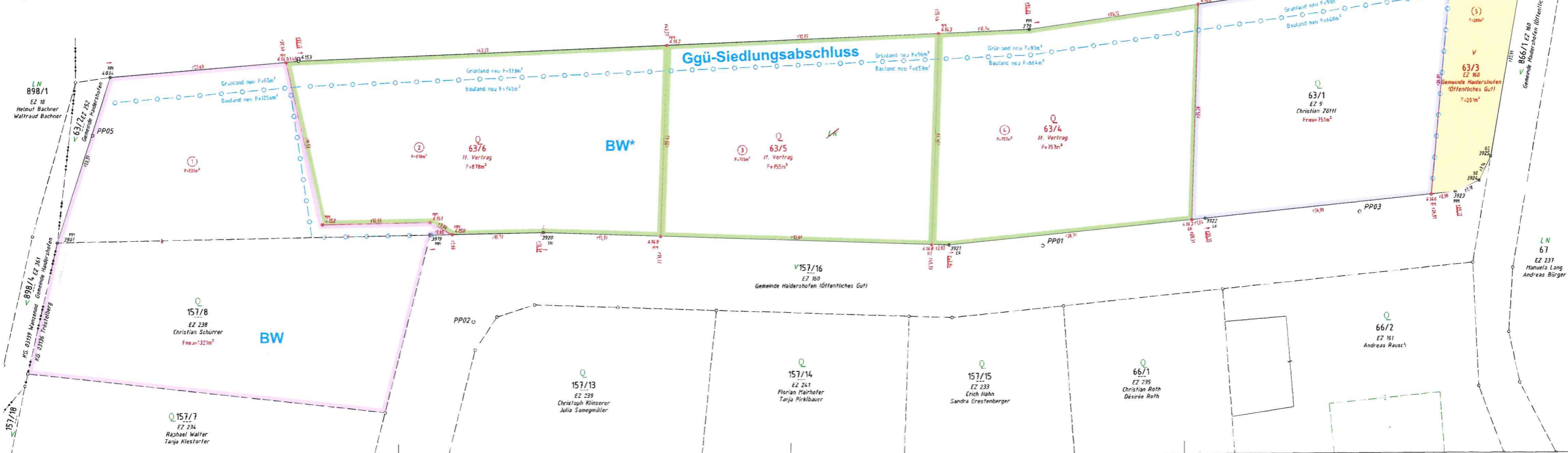


angeschlagen am: 30.9.2024 St

abgenommen am:



Netzbild 1:15000 03136-15E1
337-51A1
PP05, PP01, PP04, PP03, PP02
03136-12A1
03136-13C1



81412.gm013